



Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren

§ 61 Baugesetz, BauG vom 19. Januar 1993, Stand: 1. Juli 2020:

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

Das vereinfachte Verfahren ist ausgeschlossen, falls eine Bewilligung oder Zustimmung des Bundes oder des Kantons erforderlich ist (z.B. bei Bauten ausserhalb von Bauzonen).

Bauverordnung

§ 50 BauV vom 25. Mai 2011, Stand 1. Januar 2018:

Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt:

- a) *Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen*
- b) *Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen (exkl. Dorfkernzone Widen). Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig.*
- c) *...*

Klein und Anbauten

Für Klein- und Anbauten gelten folgende Bestimmungen: Gebäudefläche: 40 m², traufseitige Fassadenhöhe: 3 m, Dachneigung: max. 45°, Grenzabstand 2 m

- Garten- und Gerätehäuser
- Pergola
- Gedeckte, mindestens einseitig offene Sitzplätze
- Windfang
- Carports, Garagen

Diverses

- Dachfenster
- Fenstervergrösserung
- Balkonverglasung
- Aussenwärmedämmung bei bestehenden Bauten
- Überdachung Eingang
- Sitzplatzüberdachung und Verglasung (1 Seite muss offenbleiben)
- Aussenkamin
- Parkplatzerweiterung (nur einzelne Parkplätze)
- Sichtschutzwände, Einfriedigungen
- Böschungssicherung
- Kleine Umbauten im Gebäudeinnern

Pläne im Doppel mit Baugesuchsmappe (analog dem ordentlichen Verfahren) bei der Gemeinde einreichen. Die Unterschriften der direkten Anstösser müssen auf diesem Formular und in den Baugesuchsunterlagen vorliegen (somit kann die 30-tägige Einwendungsfrist eingespart werden). Die Anstösser erhalten ebenfalls eine Baubewilligung zur Info.



Beilage zum Baugesuch

Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau (BauG)

Bauherrschaft

Bauobjekt

Parzelle **Strasse**

Massgebend für die Bauausführung sind die folgenden Baugesuchspläne:

Plantitel	Masstab	Plandatum	Plannummer
Situationsplan
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Die aufgeführten Baugesuchspläne sind von den angrenzenden Grundeigentümer zu unterzeichnen.

Die unterzeichnenden Grundeigentümer folgender angrenzender Nachbarparzellen haben gegen das oben erwähnte Bauvorhaben und den eingesehenen sowie unterzeichneten Baugesuchsunterlagen keine Einwände und nehmen davon Kenntnis, dass das Bauvorhaben im Sinne von § 61 Baugesetz ohne Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage, im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften bewilligt wird.

..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift

GEMEINDE WIDEN

Bau und Planung Bellikon-Widen
Bremgarterstrasse 1 | 8967 Widen
Telefon 056 649 29 39
bauundplanung@widen.ch
www.widen.ch



Gemeinde Bellikon



..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift
..... Parzelle Vorname, Name, Strasse, Ort Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bauherr